Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 36.

(Nr. 11449.) Verordnung über die Befugnis der Kriegshilfsausschüsse in der Provinz Ostpreußen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Vom 28. Juli 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1914 in der Provinz Ostpreußen gebildeten Kriegshilfsausschüsse sind befugt, in dem Verfahren zur Ermittelung der Kriegsschäden und der Feststellung der vom Preußischen Staate gewährten Vorentschädigung Zeugen und Sachverständige eidlich zu vernehmen.

Die eidliche Vernehmung des Geschädigten selbst ist nicht zulässig.

§ 2.

Die Beeidigung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt durch den Vorsitzenden des Kriegshilfsausschusses.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist zur Beeidigung nur befugt, wenn er entweder auch Stellvertreter des Vorsitzenden in dessen Hauptamt als Landrat oder als Erster Bürgermeister einer kreisfreien Stadt ist oder die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienste besitzt.

§ 3.

Hält sich der Zeuge oder Sachverständige nicht im Bezirke des Kriegshilfsausschusses, bei dem das Verfahren schwebt, auf, so kann der Kriegshilfsausschuß den Kriegshilfsausschuß oder das Amtsgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts um eidliche Vernehmung ersuchen.

Das Ersuchen kann nur wegen örtlicher Unzuständigkeit oder wegen gesetzlicher Unzulässigkeit der Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen abgelehnt werden.

Ausgegeben zu Berlin den 6. August 1915.

§ 4.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Fall des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Prozeßgesetze mit der Maßgabe zur Anwendung, daß im Fall des Ungehorsams die zu erkennende Geldstrafe den Betrag von einhundertundfünfzig Mark nicht übersteigen darf.

Die hierbei zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter (§ 2 Abs. 2).

Gegen die Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Bezirksausschuß statt.

§ 5.

Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689, 1914 S. 214).

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 28. Juli 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schorlemer. v. Loebell.
v. Jagow. Wild v. Hohenborn. Helfferich.

(Nr. 11450.) Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirkes des Amtsgerichts in Dillenburg. Vom 24. Juli 1915.

Auf Grund des Artikel 15 der Verordnung, betreffend die Anlegung der Grundbücher im Gebiete des vormaligen Herzogtums Nassau, vom 11. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 595) bestimmt der Justizminister, daß die zur Anmeldung von Rechten behufs Eintragung in das Grundbuch vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten

für die zum Bezirke des Amtsgerichts Dillenburg gehörige Gemeinde Haigerseelbach

am 1. September 1915 beginnen soll.

Berlin, den 24. Juli 1915.

Der Justizminister.
In Vertretung:
Mügel.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die Postanstalten zu richten.